



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture
Office de la viticulture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Landwirtschaft
Weinbauamt



Spécifique ökologique Ausgleichsflächen im Walliser Rebberg (code 908) :

- 1. An den Standort angepasste Bäume, Büsche, Bäumchen, Stauden, Sträucher, Lianen.**
- 2. Brachland, Hecken, Baumgruppen, Ruderalflächen, Steinhaufen, Felsvorsprünge Lössböschung, *ohne begrünte Pufferzone.***



1. An den Standort angepasste einheimische Bäume, Büsche, Bäumchen, Stauden, Sträucher, Lianen

Definition und Aufstellung

Bäume/Büschel/Bäumchen : In Frage kommende Arten : Mandelbaum, Kirschbaum, Eiche, Quittenbaum, Feldahorn, Feigenbaum, Granatapfelbaum, Olivenbaum, Ulme, Pfirsichbaum, Apfelbaum, Waldkiefer, Zwetschgenbaum.

Zu erfüllende Minimaldimension : die Breite der Krone oder die Höhe des Baumes/Buschs muss über 2 Meter sein.

Stauden/Sträucher/Lianen : In Frage kommende Arten : Felsenbirne, Sanddorn, Weissdorn, Blasenstrauch, Felsenkirschen, Geissblätter, Hartriegel, Strauchkronwicke (*Hippocrepis emerus*), Wildrosen, Schlehdorn, Berberitze, Gewöhnlicher Spindelstrauch, Wacholder, Efeu, Kreuzdorn, Perückenstrauch, Brombeerstrauch, Holunder, Liguster, Schneeball.

Zu erfüllende Minimaldimension : die Breite der Krone oder die Höhe der Staude/Strauchs, beziehungsweise der Durchmesser der Laube (Liane) muss 1 Meter übertreffen.

Entfernungen : Im Minimum 10 Meter zwischen 2 anzurechnenden Elementen.

Standorte : Auf der Parzelle selbst wachsende oder in Luftlinie weniger als 50 m von ihr entfernt, aber auf alle Fälle zur Betriebsfläche des Direktzahlungsempfängers gehören.

Aufgaben

Düngung : Keine Düngung der angerechneten Elemente ausserhalb der Rebparzelle, mit Ausnahme der Obstbäume.
Bei den angerechneten Elementen ist es in der Rebparzelle erlaubt, dass Düngemittel diese erreichen, gemäss der üblichen Düngetätigkeit in der Parzelle.

Pflanzenschutzmittel : Mässige Behandlung bei den Obstbäumen erlaubt.

Die aus der Rebspritzung erzeugten Tropfen werden bei der angerechneten Fläche toleriert.

Herbizide : Bei dem angerechneten Element wird die Herbizidbenutzung nicht erlaubt, ausser bei den Obstbäumen die weniger als 5 Jahre haben.

In der Rebparzelle ist je nach üblichem Bodenunterhalt die Herbizidbenutzung bei den angerechneten Elementen erlaubt.

Unterhalt : Kein besonderer Unterhalt verlangt.

Obligatorische Benutzungsdauer, angerechnete Fläche und Beiträge

Dauer : Keine Minimaldauer verlangt.

Angerechnete Fläche : Angerechnete Fläche : 100 m² pro Baum/Bäumchen und 25 m² bei Stauden, Büschen und Lianen. Der Anteil dieser Elemente kann 50% der ökologischen Ausgleichsfläche nicht überschreiten. Die Fläche wird auch angerechnet, falls die Fläche bereits als extensiv genutzte Wiese, wenig intensiv genutzte Wiese, Streufläche, extensiv genutzte Weide, Rebfläche mit hoher Artenvielfalt (unter der Bedingung dass das Element nicht bereits bei den ökologischen Beiträgen inbegriffen ist), Ruderalfläche oder Felsvorsprung (kumulierbar) angegeben ist.

Anzurechnende Flächen bei Netzverbindungen.

Beiträge : Es werden für diese öAF keine Beiträge gewährt.

2. Brachland, Hecken, Baumgruppen, Ruderalflächen, Steinhaufen, Felsvorsprünge, Lössböschungen, ohne Pufferzone

Definition und Aufstellung

- Brachland** : Unbearbeitete Fläche der Rebe, im Allgemeinen durch Steppe, Steinsteppe, isolierten oder gruppierten Bäumen und Büschen bewachsen, Baumgruppen.
- Hecken** : Dichter beholzter Streifen, bestehend aus einheimischen Bäumchen, Büschen, Bäumen und an die lokalen Bedingungen angepasst. Minimallänge : 10 Meter. Falls die Distanz zwischen zwei Streifen unter 10 Meter ist, wird das Element als 1 Streifen gezählt.
- Baumgruppen** : Buschgruppen in kompakter Form mit oder ohne Bäume. Minimalfläche : 30 m².
Die Baumgruppen sollten von der kantonalen Autorität nicht als Wald eingestuft werden und sollte gleichzeitig nicht folgende Grenzwerte überschreiten :
1. Fläche : 800 m²,
 2. Breite : 12 m,
 3. Alter des Baumbestandes : 20 Jahre.
- Ruderalflächen** : Nicht verholzte Vegetation auf Aufschüttung, Schutt oder Böschung.
- Felsvorsprung, Steinhaufen, Lössböschung** : Mit oder ohne Vegetation.
- Standort** : Sich im Rebperimeter befindend oder in Luftlinie weniger als 50 m von einer kultivierten Parzelle entfernt, aber auf alle Fälle zur Betriebsfläche des Direktzahlungsempfängers gehören.

Aufgaben

- Düngung** : Keine.
- Pflanzenschutzmittel** : Keine.
- Herbizide** : Die Abwesenheit jeglicher Herbizidspuren in den ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) muss garantiert sein.
- Unterhalt** : In zweckmässiger Weise. Falls nötig alle 2 bis 3 Jahre im Herbst, während der Vegetationsruhe.

Pufferzone ohne Herbizide und Dünger

- Fläche** : Eine Pufferzone von mindestens 1 Meter Breite, ohne Herbizide und ohne Düngung muss entlang der Brache, der Ruderalfläche, dem Steinhaufen, dem Felsvorsprung und der Lössböschung eingerichtet werden. Diese Fläche befindet sich in der Regel im Innern der Rebparzelle. Falls die bearbeitete Fläche an eine von Dritter Person bearbeitete Fläche grenzt, darf die Pufferzone von 1 Meter an der Grenze der ökologischen Ausgleichsfläche (öAF) als Pufferzone angerechnet werden.
Die Pufferzone muss bei Hecken und Baumgruppen auf 3 Meter erweitert werden (ChemRRV, Beilage 2.5, 1.1, alinea d).
Herbizidbehandlung einzelner Problempflanzen ist erlaubt, falls diese durch andere Massnahmen nicht wirksam bekämpft werden können, wie zum Beispiel durch regelmässiges Mähen.
- Pflanzenschutzmittel** : Spritzung von dem Boden aus : Die Anwendung soll die Abdrift der Pflanzenschutzmittel auf die öAF verhindern (die Spritzung der letzten 3 Meter darf nur in die entgegengesetzte Richtung der öAF durchgeführt werden).
Die Pflanzenschutzanwendung der benachbarten Fläche mit Helikopter ist nur mit Rücksicht der entsprechenden *Wegleitungen* erlaubt.

Obligatorische Benutzungsdauer, angerechnete Fläche und Beiträge

- Dauer : Keine Minimaldauer verlangt.
- Angerechnete Fläche : ÖAF Fläche muss sich auf weniger als 50 Metern der bearbeiteten Rebarzelle befinden. Die Pufferzone wird nicht angerechnet.
Anzurechnende Flächen bei Netzverbindungen.
- Beiträge : Es werden für diese öAF keine Beiträge gewährt.